



Landesverband der Jüdischen Gemeinden Land Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

SATZUNG

über das Friedhofswesen des Landesverbandes
der Jüdischen Gemeinden des Landes Brandenburg
(K.d.ö.R.)

Regelungen
über die Gebührenerhebung

(Gebührenordnung)

(in der Fassung vom 1.1.2011, geändert am 23.11.2011 und 10.5.2012)

Gültig ab 01.01.2012

I. Allgemeine Vorschriften

§1

Auf den Jüdischen Friedhöfen finden nur Erdbestattungen statt. Urnengräber sind nicht vorgesehen.

§2

(1) Auf den offenen Jüdischen Friedhöfen können beigesetzt werden:

- Verstorbene Mitglieder der Jüdischen Gemeinden, die Mitglieder des LVs sind;
- Andere verstorbene Personen jüdischen Glaubens, die nicht dem LV angehören;
- Tot- und Fehlgeburten entsprechend den jüdischen Religionsvorschriften.

(2) Im Sterbefall jüdischer Personen, die nicht dem LV angehörten, gelten gesonderte Regelungen und eine abweichende Gebührenerhebung.

Folgendes Verfahren gilt bei der Bestattungsbeantragung:

a) Der/die Hinterbliebene stellt beim zuständigen Friedhofsbeauftragten des LVs einen Antrag auf die Bestattung. Im Antrag bestätigt die örtliche Jüdische Gemeinde die Gemeindemitgliedschaft des/der Verstorbenen.

b) Hinterbliebene, deren Verstorben e/r nicht Mitglied einer Jüdischen Gemeinde war, reichen den Antrag auf die Bestattung direkt bei der Geschäftsführung des LV ein.

c) Im Falle, wenn es kein e/n Hinterbliebene/n gibt, kann der Antrag auf die Bestattung durch die Jüdische Gemeinde gestellt werden, bei der/die Verstorbene zuletzt Mitglied war.

War der/die Verstorbene nicht Gemeindemitglied und wird die Anfrage durch das örtliche kommunale Ordnungsamt gestellt, prüft der LV die Erfüllung der Bestattungsvoraussetzungen.

d) Bei dem unter Punkt a) und b) genannten Situationen entscheidet die Geschäftsführung des LVs über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Bestattungsgenehmigung.

§3

Die örtlichen Jüdischen Gemeinden gewährleisten gemeinsam mit den Friedhofsbeauftragten die Überführung und Beisetzung der Verstorbenen nach jüdischen Religionsvorschriften. Obduktionen dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage und auf Anordnung der zuständigen staatlichen Stellen erfolgen.

§4

Anmeldungen von Beerdigungen bei den Friedhofsbeauftragten können Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr. Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr unter Vorlage der Sterbeurkunde, Bestattungsschein und Beerdigungsgenehmigung des LVs vorgenommen werden.

Bei der Anmeldung zur Beerdigung einer Fehlgeburt ist das Attest einer Hebamme bzw. eines Arztes vorzulegen, auf dem der Name der Mutter sowie Ort und Zeit der Geburt anzugeben sind.

In jedem Grab darf nur eine Leiche beerdigt werden. Nur Wöchnerinnen, welche zugleich mit ihrem neugeborenen Kind verstorben sind, werden in einem gemeinschaftlichen Grab beerdigt. Amputierte Glieder sind nach religiösen Vorschriften, d. h. angekleidet, im Holzbehälter zu beerdigen.

§5

Beerdigungen finden an allen Tagen statt, an denen der Friedhof entsprechend dem Religionsgesetz geöffnet ist. Sie werden nach Absprache mit den Hinterbliebenen durchgeführt.

§ 6

Die Anmeldung der Beerdigung wird unter dem Eintrag folgen der Daten vermerkt

- a) Tag der erfolgten Anmeldung
- b) Fortlaufende Registernummer
- c) Tag und Stunde des Todes
- d) Geburtsort und Geburtsdatum
- e) Vollständiger Name und letzter Familienstand des/der Verstorbenen
- f) letzter Wohnsitz und Sterbeort
- g) Todesursache
- h) Tag und Stunde der Beerdigung
- i) Lage der Grabstelle auf dem Friedhof
- j) Die zu entrichtende Gebührenhöhe
- k) Name der Eltern (bei Kindesbestattung)

II. Überführung der Leichen auf den Friedhof, Leichenwäsche(Tachara), Einsargung

§7

Die Überführung der Verstorbenen zum Friedhof erfolgt in Absprache mit den Friedhofsbeauftragten und der örtlichen Jüdischen Gemeinde unter Mitwirkung der Chewrah Kaddischah.

Männliche Verstorbene dürfen bei ihrer Bestattung auf den Friedhof nur in Gegenwart jüdischer Männer eingesargt werden. Weibliche Verstorbene nur in Gegenwart jüdischer Frauen.

§8

Wünschen die Angehörigen die Aushändigung der Bekleidungsstücke der Verstorbenen, so sind diese zu übergeben. Ausgenommen bei groben Verunreinigungen der seuchenhygienischen Gründen.

Gold -Silber –und sonstige Wertgegenstände der Verstorbenen werden nach Verwahrung den berechtigten Angehörigen ausgehändigt.

§9

Das rituelle Waschen und Ankleiden (Tachara) erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum der jeweiligen Trauerhalle entsprechend religionsgesetzlichen Vorschriften. Ist der Tod auf eine übertragbare Krankheit zurückzuführen, sind die vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten.

Der Sarg ist in diesem Falle endgültig zu verschließen und ggf. mit einem zweifelsfreien erkennbaren Hinweis auf Seuchengefahr zu versehen und bis zur Beisetzung zu bewachen.

§10

Die Bestattung auf jüdischen Friedhöfen erfolgt aus religionsgesetzlichen Gründen nur in einfachen, vorgeschriebenen Holzsärgen. Falls hygienische Umstände es erfordern, ist ein Sarg mit Zinkeinsatz zu verwenden.

III. Beerdigung

§ 11

Während der Beisetzung sollen nur der Rabbiner,-oder Kantor, -oder der Kultusbeauftragte der jeweiligen Jüdischen Gemeinde amtieren.

§12

Die Trauerfeier ist eine gottesdienstliche Handlung, die gemäß der in der jüdischen Gemeinde üblichen Liturgie vorgenommen wird. Störungen dieser Zeremonie werden entsprechend geahndet. Beisetzungen von Kindern, welche noch nicht 30 Tage alt waren erfolgen ohne Zeremonien.

§13

Für Grabstätten auf Jüdischen Friedhöfen gibt es keine Liegezeitbegrenzungen. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten ist auf ewig.

Eine Wiederbelegung der Gräber ist prinzipiell ausgeschlossen.

Exhumierungen von Leichen zwecks Umbettungen sind nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Rabbiners oder nach Aufforderung der zuständigen staatlichen Behörden zulässig.

§14

Friedhöfe sind Stätten des Gedenkens und der Ruhe. Jede Zuwiderhandlung sowie das Beschädigen oder Verunreinigen von Anlagen und Grabstelen wird zur Anzeige gebracht.

IV . Friedhofsverkehr / Friedhofsverwaltung

§ 15

Die Friedhöfe sind täglich mit Ausnahme von Shabbat und jüdischen Feiertagen für die Besucher geöffnet.

Sommerzeit

I. April bis 30.September
Werktags von 9.00 bis 17.00
Sonntags von 10.00 bis 16.00

Winterzeit

I. Oktober bis 31.März
Werktags von 9.00 bis 14.00
Sonntags von 10.00 bis 13.00

§ 16

Das Betreten der jüdischen Friedhöfe ist männlichen Besuchern nur mit Kopfbedeckung gestattet.

Jegliche Art von Werbung, das Rauchen, Fahrradfahren, Mitführen von Hunden sowie das Betteln ist auf dem Friedhofsgelände untersagt.

Spenden sind willkommen und können an den Eingängen in dafür vorgesehenen Behältern hinterlegt oder den Friedhofsbeauftragten abgegeben werden.

§ 17

Fotos und Videoaufnahmen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden

§ 18

Die Verwaltung der Jüdischen Friedhöfe obliegt der Geschäftsführung des LVs. Der LV setzt Friedhofsbeauftragte ein, die das Hausrecht auf dem örtlichen jüdischen Friedhof ausüben.

§19

Bei den Friedhofsbeauftragten wird das Sterberegisterbuch geführt.

Die Beauftragten erfassen und führen die unter I. § 6 geführten Angaben und sind gegenüber den berechtigten Angehörigen und staatlichen Stellen zur Auskunft bei Anfragen verpflichtet. Jeder bei den Beauftragten geführte Sterbe/beerdigungsfall ist alphabetisch zuordnen und wird jährlich kontrolliert.

§20

Bei den Friedhofsbeauftragten ist zu führen:

- a) Das Grabstellenregister
 - b) Die Belegungspläne der einzelnen Grabfelder
 - c) Ein besonderes Register der von der Gemeinde überlassenen Erbbegräbnisse
- Darüber hinaus werden auf der Kartei der Tag der Grabeinsetzung und der Name des Bestattungsinstitutes festgehalten.

§21

Die Bestattungsflächen der Friedhöfe sind zu untergliedern in:

- a) Den älteren Teil (Den denkmalgeschützten Teil);
- b) Den neuen Teil (zu führen bei Bestattungen ab 1992);
- c) Den Sonderteil.

§22

Bei Bestattungen ist der vorher beantragte Wunsch nach einer Gemeinschaftsgrabstelle bei Ehepartnern zu berücksichtigen. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in zu begründeten Ausnahmefällen durch die jeweilige Gemeinde oder den Friedhofsbeauftragten nach Rücksprache mit dem LV zulässig.

§23

Zur Herstellung einer Gruft für Erwachsene wird eine Bodenfläche von 2,25 m Länge; 0,70m Breite und 1,86m Tiefe ausgehoben.

Die Grabhügel sind 1,70m Lang, 0,65m Breit und 0,62m Hoch.

Es ist ein Abstand von 0,50m zwischen den Gräften ein zu halten.

Die Breite der Wege zwischen den Grabhügeln beträgt 0,82m.

§24

Zur Herstellung einer Grabstelle für Kinder gelten folgende Abmessungen:

Alter bis 2 Jahre: 1,00 L x 0,40 B x 1,55 T

Hügel maß: 0,70 L x 0,32 B x 0,30 H

Alter 2-6 Jahre: 1,35 L x 0,45 B x 1,55 T

Hügel maß: 1,05 L x 0,40 B x 0,35 H

Alter 6-13 Jahre: 1,70 L x 0,60 B x 1,55 T

Hügel maß: 1,30 L x 0,55 B x 0,40 H

V. Grabmale/Grabsteine

§25

Das Errichten von Grabsteinen, das Einfassen von Grabstellen sowie jegliche Änderungen an vorhandenen Grabanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsbeauftragten. Diese ist kostenpflichtig und durch den /die Antragsteller zu entrichten.

Diese Genehmigung kann erst nach vollständiger Begleichung der Bestattungs- Gebühren /Rechnungen erteilt werden.

§26

Stehende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Grabstätten sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauer haftstandsicher sind. Sie sind ständig im guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Standsicherheit von Grabmalen ist jährlich, nach Ende der Frostperiode zu prüfen. Bei der Gefährdung von Standsicherheit der Grabmale ist der Nutzungsberechtigte unverzüglich zur Abhilfe verpflichtet. Im Falle der Abwesenheit der Nutzungsberechtigten geht die Verkehrssicherungspflicht auf die jeweilige örtliche Gemeinde über.

§ 27

Bepflanzungen und Ausschmückungen von Grabstätten sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsbeauftragten gestattet. Eigenmächtiges handeln wird geahndet und Bepflanzungen von Grabanlagen kostenpflichtig entfernt. Das Betreten historischer Teile von Jüdischen Friedhöfen geschieht wegen möglicher Einsturzgefahr von Grabmalen, auf eigene Gefahr.

§ 28

Grabsteine sind in Material und Gestaltung dem Gesamtcharakter der Friedhofsanlage anzupassen. Alle Inschriften auf den Grabsteinen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsbeauftragten. Im Sonderfeld werden Davidstern und hebräische Abkürzungsbuchstaben erst angebracht, wenn auch der jüdische Ehepartner beigesetzt ist. (Weiteres ist in der Anlage 2. geregelt)

VI. Schlussbestimmung

Der LV erlässt eine Gebührenordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung für das Friedhofswesen und wird in der Anlage 1. bestimmt.

Die Satzung und Gebührenordnung werden veröffentlicht.

G. Kuschnir
Vorsitzender

V. Velin
Geschäftsführer

Anlage 1. der Satzung über das Friedhofswesen des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden des Landes Brandenburg

Grundsätze/ Gebührenordnung

1. Die Gebühren für die Bestattung auf Jüdischen Friedhöfen orientieren sich an den in der jüdischen Religion vorgeschriebenen Kultushandlungen, die von anderen konfessionellen oder kommunalen Regelungen bei Bestattungskosten abweichend sind. Der (LV) strebt ein vernehmliche Lösungen bei abweichenden kommunalen Kostenerstattungsregelungen mit den Leistungsträgern an .

2. Der Antrag auf die Genehmigung einer Bestattung auf dem örtlichen Jüdischen Friedhof ist beim örtlichen Friedhofsbeauftragten des (LV) zu stellen (Anlage 3).

Nach erteilter Genehmigung, stellt der (LV) dem Antragsteller eine Kostenrechnung nach der unten angeführten Tabelle zu. Diese ist spätestens 2 Wochen nach der Bestattungsdurchführung zu begleichen.

3. Der / die Hinterbliebene oder der entsprechenden Ordnungsamt beauftragt das durch den (LV) bestimmte Bestattungsunternehmen mit der Bestattungsdurchführung. Das Bestattungsunternehmen stellt seine Kostenrechnung an den /die Auftraggeber/in.

4. Bezieht der Antragsteller Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB)II oder XII, stellt der Leistungsempfänger an den Leistungsträger den Antrag auf die Übernahme der Bestattungskosten. Nach Abschluss des Prüfverfahrens über die Leistungserbringung, tritt der Leistungsträger gegen über dem Antragsteller in die Leistungspflicht. Unstimmigkeiten sollten in Rücksprache mit dem (LV) ausgeräumt werden .

5. Bei Bestattungen von Verstorbenen, die nicht Mitglied des (LV) waren, erhebt der (LV) eine Ausgleichsgebühr in Höhe von 250,- € je Bestattung. Damit wird dem Umstand der Beteiligung an den Kosten für Friedhofsunterhaltung, der Verwaltung sowie den Kosten der Friedhofserweiterung Rechnung getragen, die die Mitgliedsgemeinden des (LV) jährlich aufzubringen haben.

6. Diese Ausgleichsgebühr erhebt der (LV) gegenüber den Jüdischen Gemeinden, in denen die Verstorbenen bis zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglied waren . Die Zahlungsverbindlichkeit der Ausgleichsgebühr wird zwischen dem (LV) und der jeweiligen Gemeinde vertraglich geregelt. (Anlage) War der/die Verstorbene bei Bezug von Sozialleistungen nicht Gemeindemitglied, wird diese Gebühr nicht erhoben.

7. Bei Bestattungen von Verstorbenen , die nicht Mitglieder des (LV) waren , wird ein Aufschlag für die Einzelgrabstelle von 100 % bei vorhandener Erbmasse oder Einkommen erhoben

Seite 2

(Anlage 1)

Gebührensätze

1. Einzelgrabstelle - laufende Reihe	1500,- €
2. Tahara (religiöse Totenwaschung)	150,- €
3. Tachrichim (religiöse Kleidung)	210,- €
4. Vorschriftsmäßiger ritueller Sarg	270,- €
5. Sargträger zur Beerdigung	120,- €
6. Erstgestaltung der Grabanlage	95,- €
7. Benutzung der Trauerhalle	60,- €
8. Anfertigung Merkpfehl	20,- €
Kosten im Durchschnitt pro Beerdigung (Zwischensumme)	2425,- €

Anlage 2. der Satzung über das Friedhofswesen des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden des Landes Brandenburg

- Grabmale/Grabsteine-

Vorschrift auf den Grabsteinen ist der Magen David, links und rechts davon die Anfangsbuchstaben פ"נ "po nitman/nitma" (hier begraben), unten die fünf Anfangsbuchstaben von תְּיַצְבִּיחַ "tehi nafscho/nafscha zrura bizror ha-chajjim" (Möge seine/ihre Seele ein gebunden sein in das Bündel des Lebens)

Das Anbringen von Bildern , Emblemen oder sonstigen profanen Zeichen (z.B. Noten, Violienenschlüssel, symbolische Flammen usw .) ist nicht gestattet. Ausgenommen ist die Anbringung der segnenden Hände bei Kohanim, des Kruges bei den Leviten oder der Menorah.

Als Grabmale/Grabsteine sind nur einfache, stehende Formen, maximal 1-teilig zu gelassen

Maße für stehende Denkmale:

Höhen bis maximal	160 cm
Sockel bis maximal	80 cm
Breiten bis maximal	60 cm

Bearbeitung

Erwünscht sind handwerklich gefertigte Oberflächen bearbeiten. Polituren möglichst wenig anwenden. Der Gesamtcharakter des Friedhofes erfordert von den Angehörigen der Verstorbenen, bestimmte Gegebenheiten zu respektiert.

Jüdische Grabstätten sind nicht nur ein Ort der Trauer, sondern auch ein Ort besonderer Aufmerksamkeit und des Gedenkens für Besucher aus dem In - u n d Ausland.

Im Genehmigungsverfahren berät der (LV) über die Friedhofsbeauftragten die Angehörigen in dieser Hinsicht u n d hilft bei den notwendigen Entscheidungen zur Beauftragung einer Fachfirma.

Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf auf Grundlage von(Abschnitt V. § 1) der Satzung, der vorherigen Genehmigung.

Ist ein Denkmal ohne vorherige Zustimmung oder abweichend von den Unterlagen, auf

derer Grundlage die Zustimmung erteilt worden ist, errichtet oder verändert worden , so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, auf Verlangen der Friedhofsbeauftragten die festgestellten Mängel in innerhalb einer festzulegenden Frist zu beseitigen oder das Grabmal zu entfernen .

Kosten

Der (LV) erhebt eine Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabmalen /Grabsteinen

in Höhe von 60,00 € Unabhängig von der dem (LV) zu entrichten den Genehmigungsgebühr, regelt der Antragsteller alle weiteren Kostenfragen selbstständig und ohne Zutun des (LV).

Anlage 3. der Satzung über das Friedhofswesen des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden des Landes Brandenburg

Bestattungsvertrag

ZWISCHEN

Landesverband der Jüdischen Gemeinden Land Brandenburg K. d. ö. R vertreten durch Friedhofsbeauftragte,

und der Auftraggeber/in

Frau/Herr _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

1. Frau / Herr geb. in _____ gest.

_____ s. A. vorzunehmen.

Folgende Grabstätte wurde ausgewählt: _____, Grabstätte _____

2. Beerdigungsleistungen:

- Einzelgrabstelle -laufende Reihe
- Tahara (religiöse Totenwaschung)
- Tachrichim (religiöse Bekleidung)
- Vorschriftsmäßiger ritueller Sarg
- Mitwirkung von Rabbiner/Kantor (für die Gemeinden ohne Rabbiner)
- Benutzung Trauerhalle
- Sargträger
- Erstgestaltung der Grabanlage
- Merkpfehl

Gemäß die Beerdigungsgebühren des Landesverband der Jüdischen Gemeinden Land Brandenburg (Anlage 1 – der Satzung über das Friedhofswesen des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden des Landes Brandenburg beträgt der Beerdigungskostensatz Euro, - _____ (_____) Euro, ____ Cent

3. Gebührenzahler ist:

- a) Der/die Auftraggeber/in _____
- b) Der Sozialhilfeträger _____

Ort, Datum _____

Landesverband _____ Auftraggeber/in

Bestätigung der Jüdischen Gemeinde

Der/die Verstorbene war bis zum Ableben Mitglied unserer jüdischen Gemeinde.

Ort, Datum _____ Siegel und Unterschrift der Gemeinde